

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung**

Die auf Grundlage der §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) sowie § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlassene Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) vom 16. März 2020 wird aufgehoben.

## **Begründung der Aufhebung der Allgemeinverfügung**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat in ihrer Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 09. April 2020 vergleichbare Regelungen getroffen. Da es sich bei der Rechtsverordnung der Landesregierung um höherrangiges Recht gegenüber der Allgemeinverfügung der Stadt Meßstetten handelt, ist diese entbehrlich und deshalb aufzuheben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meßstetten, 24. April 2020

gez. Frank Schroft